VSSM-Fachveranstaltung
Neue Brandschutzvorschriften - Was ist neu?
27. August 2015, Holzwerkstoffe Gfeller, Landquart

Marco Sgier, Dipl. Architekt FH
Brandschutzexperte VKF
Bei der GVG seit 1.7.1994
Leiter Abteilung Brandschutz der GVG seit 1.9.2004

Brandschutz-Gesetzgebung

Gestützt auf den Beschluss des Interkantonalen Organs zum Abbau technischer Handelshemmnisse IOTH vom 18. September 2014 gelten die VKF Brandschutzvorschriften BSV2015 in der ganzen Schweiz seit 1. Januar 2015.

Einige Kantone haben die Brandschutzgesetzgebung bezüglich des Vollzugs auf den Inkraftsetzungstermin anpassen müssen.

Einzelne Kantone haben die Gelegenheit genutzt, und zeitgleich auch Intervalle periodischer Brandschutzkontrollen, Bewilligungsverfahren etc. angepasst.

Der Vollzug ist und bleibt eine kantonale Angelegenheit!

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutz-Gesetzgebung

Teilrevision der Verordnung

Änderung gestützt auf den Beschluss IOTH vom 18. September 2014.

Beschluss Regierung am 16. Dezember 2014

In Kraft ab 1. Januar 2015

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzgesetz - Zuständigkeiten

Art. 2
Der **Kanton** ist zuständig für:
a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen mit besonderer Gefährdung;
(Die Aufgabe des Kantons ist der GVG übertragen)

Art. 3
Die **Gemeinden** sind zuständig für:
a) den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden und Anlagen ohne besondere Gefährdung;
11* Gemeinden führen den BS selber durch /
114* Gemeinden haben die GVG damit beauftragt.

* Stand 1. Juli 2015

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzverordnung - Kontrollperioden

Art. 10

Alle **zwei** Jahre sind zu kontrollieren:

- Gebäude, feuer- und explosionsgefährdet;
- Verkaufsgeschäfte (> 2'400 m²)

Alle **fünf** Jahre sind zu kontrollieren:

- Beherbergungsbetriebe (> 20 Personen)
- Hochhäuser (> 30 m Gesamthöhe;)
- landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten (> 3000 m³)
- Verkaufsgeschäfte (1200 bis 2400 m²)
- Verkaufsräume (600 bis 1200 m²)
- Räume mit grosser Personenbelegung (> 300 Personen)
- Parkings (> 600 m²)
- Gewerbe- und Industriebetriebe;
- Schulbauten, Kindergärten, Kindertagesstätten.

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzverordnung - Kontrollperioden

Art. 10

Alle **zehn** Jahre sind zu kontrollieren:

- Einstellräume für Motorfahrzeuge (150 bis 600 m²)
- Büro- und Verwaltungsgebäude;
- Verkaufsräume (100 bis 600 m²)
- Räume mit geringer Personenbelegung (50 bis 300 Personen)

Gebäudenutzungen **ohne** Kontrollperiode:

- Wohngebäude (EFH, MFH-Wohnteil)
- Gebäude geringer Abmessungen
- Einstellräume für Motorfahrzeuge (< 150 m²)
- landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten (< 3000 m³)
- Nebenbauten / Kleinbauten

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Ziele Gebäudeversicherungen (KGV)
Erfolgsdreieck

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015
7

Organigramm
Brandschutz in GR
gültig ab 1. Mai 2015

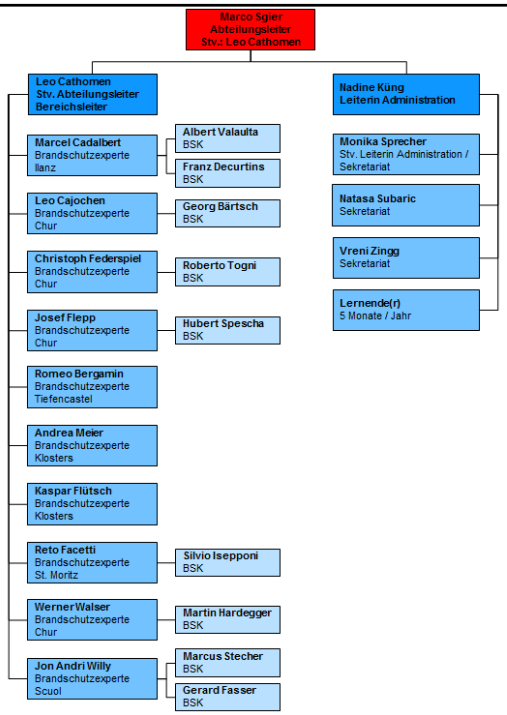

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015
8

Regionalbüros

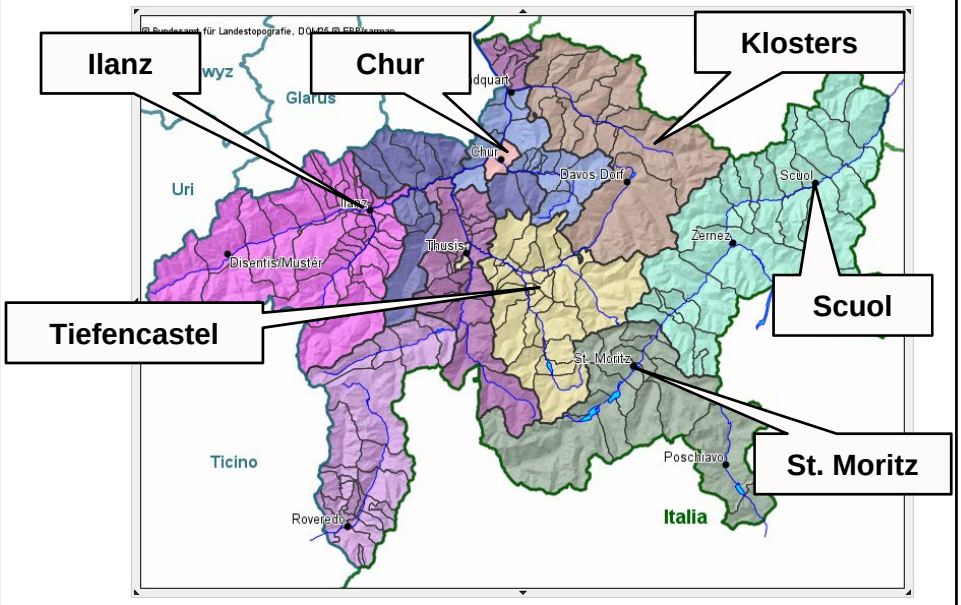

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzvorschriften 2015

Bestellung der Ordner bei der VKF:
Ordner-Set (A+B)
kostenloser Download unter:
www.praever.ch → Brandschutz → Shop

Broschüre «Auszug aus den Brandschutzvorschriften»:
Bestellung bei der VKF unter
www.vkf.ch → Shop → Brandschutz
oder Bezug bei den Brandschutzbehörden

Als kostenlose **APP für Tablets** mit Betriebssystemen Apple, Android, Windows (nicht verfügbar für Smartphones)
→ Suchbegriff «VKF Praever»

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzvorschriften 2015

1-15 **Brandschutznorm BSN**

Brandschutzrichtlinien BSR :

10-15 Begriffe und Definitionen *neu*
11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz *neu*
12-15 Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz
13-15 Baustoffe und Bauteile
14-15 Verwendung von Baustoffen
15-15 Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte
16-15 Flucht- und Rettungswege
17-15 Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung
18-15 Löscheinrichtungen
19-15 Sprinkleranlagen
20-15 Brandmeldeanlagen
21-15 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
22-15 Blitzschutzsysteme
23-15 Beförderungsanlagen
24-15 Wärmetechnische Anlagen
25-15 Lufttechnische Anlagen
26-15 Gefährliche Stoffe
27-15 Nachweisverfahren im Brandschutz *neu*
28-15 Anerkennungsverfahren

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzerläuterungen und –Arbeitshilfen 2015

Brandschutzerläuterungen BSE:

100-15 Brandmauern
101-15 Bauten mit Atrien und Innenhöfen
102-15 Bauten mit Doppelfassaden
103-15 Cheminées
104-15 Spänefeuerungen
105-15 Schnitzelfeuerungen
106-15 Pelletsfeuerungen
107-15 Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen
108-15 Gewährleistung der Betriebsbereitschaft von Brandfallsteuerungen (BFS)

Brandschutzarbeitshilfen BSA:

1000-15 Gebäude mit geringen Abmessungen
1001-15 Wohnbauten
1002-15 Schulbauten

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Definition Nebenbauten

eingeschossige Bauten, die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind,
keine offenen Feuerstellen aufweisen und keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden (z. B. Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe, Kleinlager) wenn ihre Grundfläche 150 m^2 nicht übersteigt.

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzabstände

Nebenbauten
Grundstücksintern keine Abstände erforderlich.
Untereinander und zu benachbarten, grundstücksfremden Bauten gilt ein Brandschutzabstand von 4 m unabhängig der Brennbarkeit der Aussenwände des Hauptgebäudes oder der Nebenbauten.

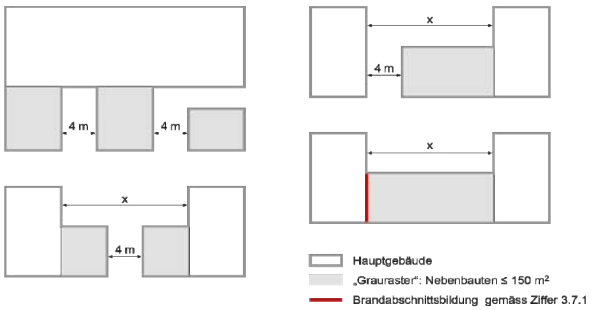

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzabstände

Nebenbauten
Mehrere Nebenbauten können zu einer Arealfläche von 150 m^2 zusammengefasst werden.

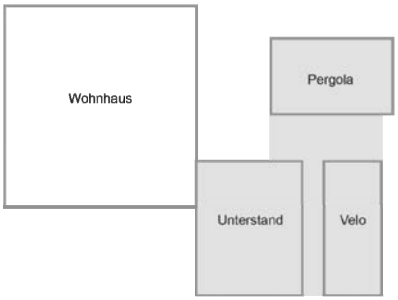

„Grauraster": massgebende Arealfläche ≤ 150 m^2 ohne Anforderungen an die Brandschutzabstände

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzabstände

Fahrnisbauten
Fahrnisbauten mit einer Grundfläche von max. 150 m^2 sind von den Abstandvorschriften gegenüber angrenzenden Bauten und Anlagen befreit, sofern diese nicht zur Lagerung von gefährlichen Stoffen dienen. Sie benötigen untereinander keinen Brandschutzabstand.

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzabstände

Büro-, Gewerbe- und Industriebauten
Arealüberbauungen aus einzelnen eingeschossigen Bauten und Anlagen mit vergleichbarer Nutzung und Brandgefahr sind untereinander von Brandschutzabständen befreit, sofern die zusammenhängende Arealfläche **3‘600 m²** nicht übersteigt.

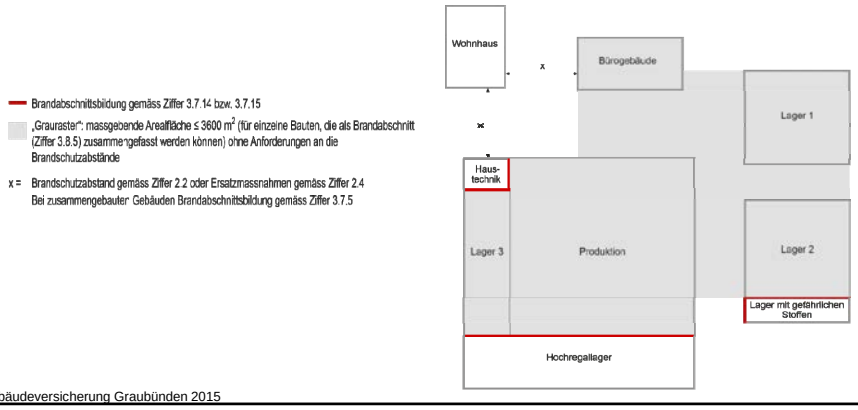

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzabstände

Gewerbe- und Industrie
Nutzungen wie Fabrikationen, Labors und Werkstätten ohne besondere Brandgefahr, Lager, Büros und Garderoben können im gleichen Brandabschnitt zusammengefasst werden.

Die Fläche eines Brandabschnittes richtet sich nach den Brandgefahren. Ohne Nachweis darf die zusammenhängende Brandabschnittsfläche nicht mehr als 3‘600 m² betragen.

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Definition für den Begriff «Nutzungseinheit»

Die Nutzungseinheit ist der Zusammenschluss von einzelnen Räumen mit vergleichbarer oder zusammengehörender Nutzung (z. B. Wohnung, Arztpraxis, Kombibüro, Schulräume, Wohngruppen, Kindertagesstätten, Hotelsuiten).

Alle für die Flucht notwendigen Räume innerhalb der Nutzungseinheit sollen den Nutzern frei zugänglich sein, so dass diese die Nutzungseinheit über den Fluchtweg verlassen können. Innerhalb einer Nutzungseinheit können einzelne Räume als Brandabschnitte ausgebildet sein.

In der Nutzungseinheit beträgt die max. Fluchtweglänge **35 m**. Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal **einen** angrenzenden Raum (z. B. Schulzimmer, Gruppenraum, Kombizone, Turnhalle, Garderobe) zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Definitionen für die Begriffe «Raum» und «Galerie»

Galerie

Eine Galerie ist eine zusätzliche begehbare Ebene innerhalb eines Raumes. Die Galeriefläche ist kleiner als die Grundfläche des Raumes. Die Grundrissfläche des Luftraumes muss mehr als 50% der Grundfläche des unteren Raumes betragen.

Raum

Ein Raum ist ein in der Regel allseitig begrenzter, für Personen zugänglicher Bereich von Bauten und Anlagen. Innerhalb des Raumes ist die vertikale Ausdehnung auf eine Ebene begrenzt. Galerien und untergeordnete, abgetrennte Bereiche sind nicht als eigenständige Räume zu betrachten.

zu Raum: Als untergeordnete, abgetrennte Bereiche gelten insbesondere: kleine Putzräume, mehrteilige Sanitärbereiche (z. B. Garderobe / Duschen, WC / Pissoir), kleine Technikräume, begehbare Einbauschränke usw..

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Definition Gebäude geringer Abmessungen

Neue Definition: «Gebäude mit geringen Abmessungen»
Brandschutzarbeitshilfe BSA 1000-15

- Gebäude geringer Höhe, d.h. bis 11 m
- max. 2 Geschosse über Terrain;
- max. 1 Geschoss unter Terrain;
- Summe aller Geschossflächen max. 600 m^2;
- keine Nutzung für schlafende Personen mit Ausnahme einer Wohnung;
- keine Nutzung als Kinderkrippe;
- Räume mit grosser Personenbelegung nur im Erdgeschoss.

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015
21

Brandschutzvorschriften 2015

22

Beispiel für ein Gebäude mit geringen Abmessungen

Holzbearbeitung und Wohnatelier

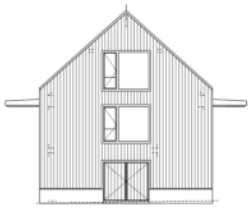

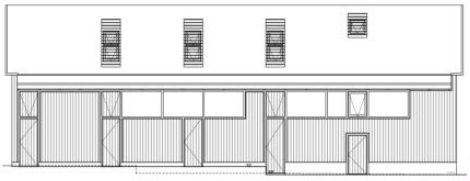

Fassaden 1:200

Schnitt A-A 1:200

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Brandschutzvorschriften 2015

VKF AEAI

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZARBEITSHILFE

Gebäude mit geringen Abmessungen

01.01.2015 / 1000-15de

VKF AEAI

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

BRANDSCHUTZERLÄUTERUNG

Spänefeuerungen

01.01.2015 / 184-15de

Beispiel für ein Gebäude mit geringen Abmessungen

Schreinerei mit Wohnung und Räumen mit erhöhten Anforderungen

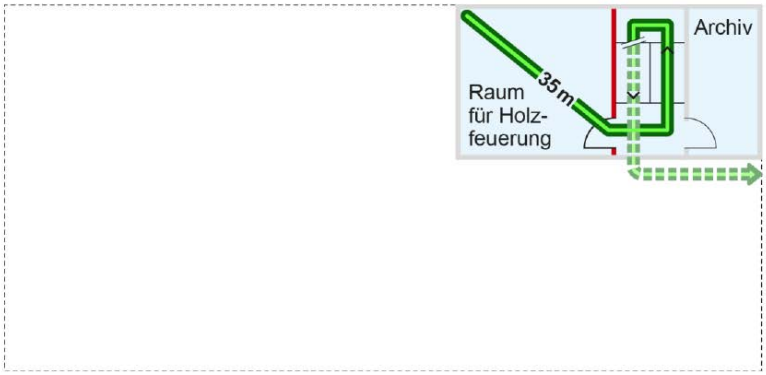

Untergeschoss

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Beispiel für ein Gebäude mit geringen Abmessungen

Schreinerei mit Wohnung und Räumen mit erhöhten Anforderungen

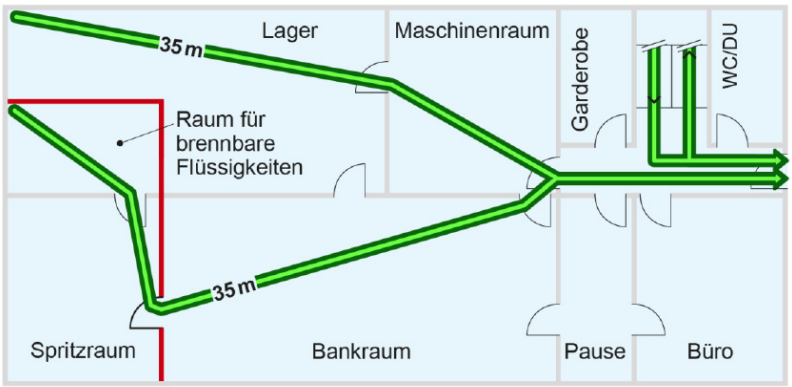

Erdgeschoss

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Beispiel für ein Gebäude mit geringen Abmessungen

Schreinerei mit Wohnung und Räumen mit erhöhten Anforderungen

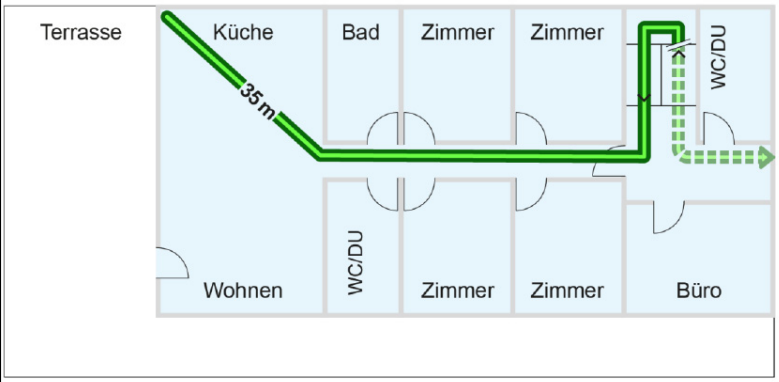

Obergeschoss

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

27

Besondere Gefahren in der Schreinerei

Schleifmaschine,
kann Funkenflug auslösen

Funkenschutzblech
anordnen

28

Besondere Gefahren in der Schreinerei

29

Entstauberanlagen

- Luftvolumenstrom von maximal 6‘000 m^3/h
- Anschlussdurchmesser von maximal 0.3 m
- dürfen im gleichen Raum aufgestellt werden, in dem sich die daran angeschlossenen Holzbearbeitungs-maschinen befinden, sofern sie vom Hersteller ausdrücklich dafür bestimmt und nach den **Anforderungen der DIN 8416** gebaut sind.
- Die weiteren Auflagen (Lagermenge etc.) gemäss der Brandschutzerläuterung «Spänefeuerungen» , Ziffer 7.1, müssen beachtet werden.

30

Schreinerei

Lagerung von Spänen, Aufstellung von Filteranlagen im Freien

Anordnung Silo

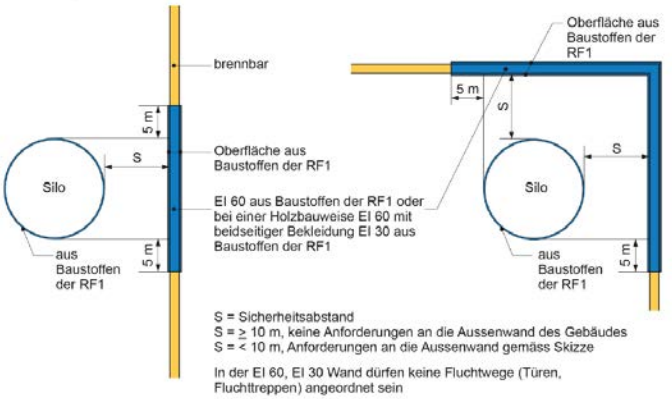

S = Sicherheitsabstand
S = ≥ 10 m, keine Anforderungen an die Aussenwand des Gebäudes
S = < 10 m, Anforderungen an die Aussenwand gemäss Skizze

In der EI 60, EI 30 Wand dürfen keine Fluchtwege (Türen, Fluchttreppen) angeordnet sein

Gilt sinngemäss auch für Filteranlagen bei Unterschreitung der geforderten Brandschutzabstände gemäss der Brandschutzrichtlinie „Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte".

© Gebäudeversicherung Graubünden 2015

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Marco Sgier